

(ÜBERSETZUNG).KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 4. Mai 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines "Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung des Programms und der Modalitäten für die Durchführung der Prüfungen zur Aushändigung eines Befähigungsnachweises für die Leitung einer Sekundarschule mit Oberstufe und die Leitung einer Sekundarschule mit Unterstufe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Aushändigung eines Befähigungsnachweises für die Leitung einer Sekundarschule mit Unterstufe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 27. Mai 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Der Entwurf zielt darauf ab, in Ausführung des Artikels 117 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 das Programm und die Modalitäten für die Durchführung der Prüfungen zum Erwerben des Befähigungsnachweises für das Amt eines Leiters einer Sekundarunterrichtsanstalt mit Unterstufe oder Oberstufe festzulegen.

In dem Entwurf wird die Einschreibung für die Prüfung nicht geregelt. Aufgrund des Unterschieds zwischen beiden Nachweise kann jedoch empfohlen werden, in einem getrennten Artikel zu bestimmen, dass die Interessenten in ihrem Antrag auf Teilnahme angeben müssen, ob sie der Nachweis für das Amt eines Leiters in dem Sekundarunterricht mit Unterstufe oder für das Amt eines Leiters in dem Sekundarunterricht mit Oberstufe erwerben wollen.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Titel.

Der Titel kann wie folgt abgefasst werden :

"Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Prüfung zum Erwerben des Befähigungsnachweises für das Amt eines Leiters einer Sekundarunterrichtsanstalt mit Unterstufe oder eines Leiters einer Sekundarunterrichtsanstalt mit Oberstufe".

.../...

Präambel.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 bildet keine Rechtsgrundlage für diesen Entwurf. Der erste Bezugsvermerk kann infolgedessen ausgelassen werden.

Der zweite und der dritte Bezugsvermerk wären besser wie folgt abgefasst :

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, geändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973 und 19. Dezember 1974 und durch den königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 (Titel wie im Entwurf), insbesondere des Artikels 117, geändert durch den königlichen Erlass vom 16. Februar 1983;"

Artikel 2.

Am Ende des ersten Absatzes können die Worte
", wie abgeändert durch den Erlass der Exekutive vom
9. Oktober 1991" gestrichen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	:	H. COREMANS	Kammervorsitzender,
Frau	:	S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	:	M. VAN DAMME,	
den Herren	:	G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
		E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	:	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.